

# **Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Schwalbach am 25. Mai 2014**

## **I.**

Gemäß § 23 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. November 2008 (Amtsbl. 1835) in Verbindung mit §§ 18 und 19 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008 (Amtsbl. 2009, S. 20)

fordere ich hiermit die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014 in dreifacher Ausfertigung nach dem Muster der Anlage 11 zur KWO **bis spätestens am 66. Tag vor der Wahl, 20. März 2014, 18.00 Uhr,**

bei dem Gemeindevorstand in 66773 Schwalbach, Hauptstraße 92, (Rathaus Zimmer 2.09) einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 66. Tag vor der Wahl, 20. März 2014, einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen aufgestellt werden. Jede Partei und Wählergruppe kann im Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag kann als einheitliche Gebietsliste für das ganze Wahlgebiet oder gegliedert in eine Gebietsliste und Bereichslisten aufgestellt werden. Der Wahlvorschlag darf für jeden Wahlbereich nur eine Bereichsliste enthalten. Die Aufstellung von Bereichslisten in einem Wahlvorschlag ist nur zulässig, wenn der Wahlvorschlag eine Gebietsliste enthält. Der Wahlvorschlag muss den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe angeben.

Ein Wahlvorschlag darf für die Gebietsliste höchstens doppelt so viele Bewerber (66) enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Jede Bereichsliste soll höchstens halb so viele Bewerber (16) enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er darf in der Gebietsliste und einer oder mehreren Bereichsliste desselben Wahlvorschlages aufgestellt werden.

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat, die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Bewerber sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung aufzuführen.

In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt die Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist nur die Vertrauensperson, bei deren Verhinderung die stellvertretende Vertrauensperson, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages an den Gemeindevorstand abberufen und durch andere ersetzt werden.

Wahlvorschläge müssen von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung hat persönlich und handschriftlich zu erfolgen; jeder Unterzeichner muss dabei seinen Familien- und Vornamen, seinen Wohnort sowie seine Wohnung angeben. Die Unterzeichnung durch Wahlbewerber ist zulässig. Wahlvorschläge von Parteien bedürfen der Bestätigung durch die für die Gemeinde zuständige Parteileitung.

Mit den Wahlvorschlägen sind in einfacher Ausfertigung einzureichen.

1. die Zustimmungserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber,
2. für Deutsche die Bescheinigungen des Gemeindevorstandes, dass die Bewerberinnen und Bewerber zum Gemeinderat wählbar sind,
3. für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
  - a) die Bescheinigungen des Gemeindevorstandes, dass sie nicht gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
  - b) die Versicherungen an Eides Statt über die Staatsangehörigkeit und über den Nichtausschluss von der Wählbarkeit im Herkunfts-Mitgliedstaat,
4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Wahl. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides Statt gegenüber dem Gemeindevorstand zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 24 a Abs. 2 Satz 1 bis 3 KWG beachtet worden sind.

## II.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwalbach besteht nach § 32 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215) aus 33 Mitgliedern.

Es sind demnach 33 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

### III.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Gemeinderatswahl kein Sitz im Gemeinderat zufiel, bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte in Höhe von mindestens der dreifachen Anzahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder; das sind für die Gemeinde Schwalbach 99 Wahlberechtigte.

Der Unterstützung des Wahlvorschlages einer Partei bedarf es nicht, wenn dieser Partei bei der letzten, vor der Einreichungsfrist gemäß KWG durchgeführten Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Landtag des Saarlandes Sitze zugefallen sind.

Wahlberechtigte, die den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe unterstützen, haben sich dazu bis spätestens zum 66. Tag vor der Wahl, **20. März 2014, 18.00 Uhr**, persönlich, in ein bei meiner Dienststelle im Rathaus Schwalbach, Hauptstraße 92, Zimmer 2.09, für den jeweiligen Wahlvorschlag aufliegendes Verzeichnis einzutragen.

Die Unterstützungsverzeichnisse liegen von dem auf den Tag der Einreichung des Wahlvorschlages folgenden Tag bis zum 20. März 2014, 18.00 Uhr, zur Eintragung auf.

Die Eintragung ist während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 - 13.30 Uhr) sowie an den letzten vier Samstagen vor Ablauf der Frist, also am 22. Februar, 01. März, 08. März und 15. März von 9.00 bis 12.00 Uhr und am 20. März 2014 bis 18.00 Uhr möglich.

Das Unterstützungsverzeichnis kann auch durch Wahlbewerber unterzeichnet werden. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Eine auf dem Unterstützungsverzeichnis geleistete Unterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

Auf die Bestimmungen über die Voraussetzung zur Einrichtung eines Unterstützungsverzeichnisses sowie über die Eintragung in ein Unterstützungsverzeichnis in § 22 Abs. 2 KWG und § 17 KWO wird hingewiesen.

### IV.

Die Mitglieder des Gemeinderates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und gemeiner Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Ist nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

## V.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig, sie muss dem Gemeindevorstand von den Vertrauenspersonen der beteiligten Wahlvorschläge spätestens am 66. Tag vor der Wahl, 20. März 2014, bis 18.00 Uhr, schriftlich erklärt werden.

Schwalbach, 10. Januar 2014

Gemeinde Schwalbach  
Der Bürgermeister  
als Gemeindevorstand

Neumeyer